



Lieboch, am 12.05.2026

GZ: B-2026-1171-00080-1
Ggst.: Gemeindestraße Forstgasse

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Lieboch erlässt in Ermächtigung gemäß § 43 Abs. 2a Stmk. Gemeindeordnung (Stmk. GemO), LGBl. Nr. 115/1967, idgF, aufgrund der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lieboch vom 10.05.2010, folgende straßenpolizeiliche Verordnung:

Gemäß § 43 Abs. 1 a iVm § 94 d Z 16 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung wird auf Grundlage des Antrages des Wasserverband Söding – Lieboch, Alte Bundesstraße 4, 8561 Söding – Sankt Johann, vorübergehend verordnet:

§ 1

Das Fahren mit Fahrzeugen in beiden Fahrtrichtungen ist am 20.05.2026 auf der Gemeindestraße Forstgasse zwischen Radlstraße und Forstgasse Haus Nr. 3, verboten.

§ 2

Der örtliche Geltungsbereich der Verkehrsregelung ist im beiliegenden Anhang, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 3

Die Verordnung ist gemäß § 44 Abs 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 in der derzeit geltenden Fassung wie folgt kundzumachen:

1. Anbringung von Verkehrszeichen „Fahrverbot“ (in beiden Richtungen)
2. Anbringung einer „Zusatztafel“ „ausgenommen Baustellenfahrzeuge“ und einer Hinweistafel „Umleitung“ sowie „Zusatztafel“ Umleitungsmöglichkeit.

Die Verordnung tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft. Über den Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen ist die Behörde schriftlich zu verständigen.

Parteienverkehr:	Montag von	07:30 – 12:00 Uhr
	Dienstag von	07:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
	Mittwoch von	07:30 – 12:30 Uhr
	Freitag von	07:30 – 12:30 Uhr

Der Bürgermeister:


Stefan Helmreich, MBA



Kundmachung an der Amtstafel:

Angeschlagen am: 19.05.2026

Abgenommen am:

Ergeht nachrichtlich (per Mail) an:

- 1) Polizeiinspektion Lieboch
- 2) Rotes Kreuz, Ortsstelle Lieboch
- 3) Freiwillige Feuerwehr Lieboch
- 4) Wirtschaftshof der Marktgemeinde Lieboch

